

Bundessozialgericht
- 4/12 RJ 134/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
31. August 1976 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter M ü l l e r , Dr. K r a s n e y
und M e i n h a r d t sowie die ehrenamtlichen
Richter K r i e g und H i n t z e
für Recht erkannt:

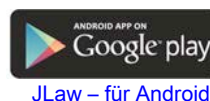
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 23. Juli 1975 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die im Revisions-
rechtszug entstandenen Kosten zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

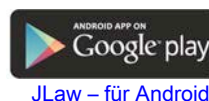
Der im Jahre 1941 geborene Kläger erlernte ab April 1957 den Beruf des Fleischers und legte im März 1960 die Gesellenprüfung in diesem Beruf ab. Anschließend war er - mit einer vom März 1967 bis Juni (oder Dezember) 1968 andauernden Unterbrechung - als Fleischer tätig. Seit August 1971 ist er arbeitsunfähig. Er beantragte im April 1972 bei der Beklagten Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 19. Oktober 1972 den Rentenanspruch ab, weil der Kläger zwar an einer "Krankheit des Nervensystems und der Sinnesorgane" leide, aber noch nicht berufsunfähig sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin mit Urteil vom 23. Juli 1975 das Urteil des SG sowie den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Es hat festgestellt: Wegen seines Gesundheitszustandes sei der Kläger seit 1972 nicht mehr in der Lage, die Tätigkeit eines Fleischers zu verrichten. Obwohl das Anfallsleiden bei dem Kläger bereits seit seinem 8. Lebensjahr bestehe, sei erwiesen, daß er seinen Beruf zunächst jahrelang ohne nennenswerte Einschränkung ausgeübt habe. Seine Leistungsfähigkeit sei erst während seiner Berufstätigkeit herabgesunken. In dem für ihn in Frage kommenden Verweisungsbereich könne er nicht auf andere Tätigkeiten verwiesen werden.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die unricht-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

tige Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und trägt vor: Der Kläger habe niemals als Fleischer arbeiten können, "ohne dabei nur vergönnungsweise und unter unzumutbarem extremen Risiko" tätig zu sein. Die Anfallsfrequenz sei dabei unerheblich, weil jeder einzige Anfall das Risiko einer massiven Gefährdung des Klägers, seiner Arbeitskollegen und sogar der Kundschaft zwangsläufig mit sich gebracht habe. Gleichfalls sei es unerheblich, wenn bestätigt werde, daß der Kläger seine ihm übertragenen Pflichten voll erfüllt habe. Es würde versicherungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen, wenn die Fähigkeit zur Verrichtung eines bestimmten Berufes Gegenstand der Versicherung sein könnte, obwohl der Versicherte diesen Beruf nach seinem Gesundheitszustand von Beginn an nicht hätte ausüben können.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. November 1974 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er trägt vor: Er leide zwar schon seit seiner Jugend an dem Anfallsleiden, dieses habe ihn aber erst im Jahr 1971 berufsunfähig gemacht.

- 4 -



- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte zur Rentenzahlung verurteilt.

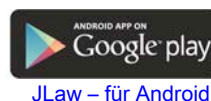
Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist; berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 1246 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 RVO).

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger, der Rentenversicherter ist und für den an sich die Wartezeit erfüllt ist, seit 1972 nicht mehr in der Lage, in seinem erlernten und während seines ganzen Versicherungslebens etwa 13 Jahre lang ausgeübten Beruf als Fleischer zu arbeiten; eine Verweisung auf andere Tätigkeiten in dem für ihn in Betracht kommenden Verweisungsbereich ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Die Revision meint, Gegenstand der Versicherung könne nicht die Fähigkeit zur Verrichtung eines Berufs sein, den der Versicherte nach seinem Gesundheitszustand von Anfang an nicht hätte ausüben können. Ob diese Rechtsauffassung richtig ist, kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn nach den - von der Revision nicht angegriffenen - Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger den Beruf des Fleischers jahrelang ausgeübt und auf Grund seines Gesundheitszustandes ausüben können.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Daraus, daß der Kläger "bis zum Jahre 1971, als seine Anfälle sich entscheidend häuften, in der Lage war, die Aufgaben zu erfüllen, die in seinem erlernten Beruf verlangt werden", daß er "von seinen Arbeitgebern nicht besonders bei der Ausübung seiner Arbeit geschont, geschweige denn auf seine Leiden besondere Rücksicht genommen worden wäre" und daß schließlich ein Herabsinken der Leistungsfähigkeit des Klägers als Fleischer durch die Zeugenaussagen seiner früheren Kollegen und Arbeitgeber erwiesen war, durfte das Berufungsgericht den Schluß ziehen, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers bei der Aufnahme seines Berufes und dann noch jahrelang - also für mindestens fünf Jahre - weitgehend der Erwerbsfähigkeit eines gesunden Fleischergesellen entsprach. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 25, 227, 229 und SozR 2200 § 1247 Nr. 12), wonach man grundsätzlich davon ausgehen muß, daß ein Versicherter, der einen bestimmten Beruf jahrelang ausgeübt hat, auch über die für diesen Beruf erforderlichen Fähigkeiten verfügt hat.

Die Revision der Beklagten war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

